

POLITISCHE GEMEINDE RORBAS

VERORDNUNG

über die Gebühren im Bauwesen der Politischen Gemeinde Rorbass

1. Grundsatz

Für alle bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen werden Gebühren erhoben. Diese dienen der Kostendeckung für Prüfung, Antragstellung durch die Baukommission, die Beschlussfassung durch den Gemeinderat sowie die administrative Behandlung und die vorgeschriebenen Baukontrollen.

Bei Neubauten und umfassenden Renovationen von Bauten in Industrie und Gewerbe werden die Gebühren gemäss Abs. 1 a) lit. d der "Kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden" angewendet.

2. Grundgebühr

Die Grundgebühr für den administrativen Aufwand beträgt Fr. 100.00. Sie wird in folgenden Fällen erhoben:

- Eingang eines Baugesuches im Ordentlichen Verfahren
- Eingang eines Gesuchs für einen Vorentscheid

Im Anzeigeverfahren wird keine Grundgebühr erhoben.

3. Aufforderung Einreichung Baugesuch

Für die Aufforderung zur Einreichung eines Baugesuches werden Fr. 150.00 in Rechnung gestellt.

4. Anzeigeverfahren

Im Anzeigeverfahren beträgt die Gebühr für die Prüfung, den Beschluss und die Baukontrolle nach Aufwand Fr. 100.00 bis Fr. 500.00.

5. Ordentliches Verfahren

Im Ordentlichen Verfahren betragen die Gebühren für die Prüfung, den Beschluss und die Baukontrollen:

- bei Kleinbauten, Umbauten, Fahrzeugabstellplätzen, Reklameanlagen etc.: Fr. 100.00 bis Fr. 2'500.00
- bei Neubau EFH: Fr. 2'500.00
- bei Neubau MFH:
 - für die 1. Wohnung: Fr. 2'500.00
 - für jede weitere Wohnung: Fr. 1'250.00
- Überbauung mit mehreren einheitlichen EFH:
 - 1. Haus: Fr. 2'500.00
 - jedes weitere Haus: Fr. 1'250.00
 - jede zusätzliche Wohnung: Fr. 1'250.00

6. Vorentscheid

Für einen umfassenden Vorentscheid werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

7. Ausschreibungskosten

Die Kosten für das einmalige öffentliche Ausschreiben im regionalen Mitteilungsblatt und im Kantonalen Amtsblatt betragen für beide Publikationen zusammen Fr. 60.00.

8. nachgereichte Unterlagen/Projektänderungen

Für die Bearbeitung von Projektänderungen und nachgereichten Unterlagen werden die effektiven Kosten, mindestens Fr. 300.00, in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere auch für die Nachreichung von Unterlagen, die als Auflage in einer Baubewilligung gefordert werden.

9. Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser

Vor Baubeginn ist der Gemeindeverwaltung ein unverzinsliches Depositum in der mutmasslichen Höhe der Anschlussgebühr zuzüglich Mehrwertsteuer zu leisten. Die Abrechnung erfolgt nach Festsetzung der Gebäudeversicherungssumme.

10. Übrige Leistungen

Übrige Leistungen werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Dies sind insbesondere:

- Parzellierungen
- Gebühren anderer Behörden und Institutionen wie z.B. kantonale Stellen
- Leistungen des Gemeindeingenieurs und des Feuerschauers, die das übliche, für die Gesuchsprüfung vorgesehene Mass, überschreiten
- Leistungen des Schutzraumkontrolleurs
- Leistungen des Liftkontrolleurs
- Zusätzliche Prüfungen und Kontrollen, die nötig werden und die nicht in den Gebühren gemäss Abs. 4 bzw. 5 enthalten sind

11. Nachbarrechtliche Begehren

Die Gebühr für nachbarrechtliche Begehren beträgt Fr. 50.00.

12. Baustopp

Die Gebühr für die Verfügung eines Baustopps beträgt Fr. 300.00.

13. Benützen von öffentlichem Grund

Die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien, zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen, ist bewilligungspflichtig. Es wird eine Benützungsg Gebühr gemäss dem Gebührentarif der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

14. Rückzug Baugesuch

Wird ein Baugesuch zurückgezogen, werden die verursachten Kosten in Rechnung gestellt.

15. Nicht ausgeführte Projekte

Wird ein bewilligtes Projekt nicht ausgeführt, erfolgt keine Rückerstattung der bereits erhobenen Gebühren.

16. Bauverweigerung

Bei Bauverweigerungen werden die angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

17. Begünstigung Solaranlagen

Für bewilligungspflichtige Solaranlagen werden keine kommunalen baurechtlichen Bewilligungs- und Schreibgebühren erhoben.

Kosten Dritter, wie etwa Ingenieuraufwendungen oder kantonale Bewilligungsgebühren, welche der Gemeinde rorbas im Zusammenhang mit einem solchen Baugesuch in Rechnung gestellt werden, werden hingegen der Bauherrschaft weiterverrechnet.

Stellt die Solaranlage integrierender Bestandteil von weiteren Bauvorhaben dar, entfallen die kommunalen baurechtlichen Gebühren gem. Abs. 1 anteilmässig. Sie werden bei der Gebühren-/Kostenabrechnung explizit ausgewiesen²⁾

18. Übergangsbestimmung

Diese Gebührenverordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenverordnung wird die bisherige Gebührenverordnung vom 01. Januar 1993 und allfällige weiteren, mit der vorliegenden Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Vor der Inkraftsetzung eingereichte Baugesuche werden noch aufgrund der Baubewilligungsgebühren vom 01. Januar 1993 abgerechnet.

Festgesetzt durch Beschluss der Gemeindeversammlung Rorbas vom 16. Juni 2004
Rechtskraft 27. Juli 2004

²⁾ eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung Rorbas vom 20. Juni 2012.
In Kraft seit 30. Juli 2012.